

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten



Stadt
Ennigerloh

Dies ist ein **Erstantrag**

Folgeantrag aufgrund von

Umzug Schulwechsel Änderung der Beförderung

Schüler/in

Besuchte Schule		Schuljahr / ab (Datum)	Klasse
Name	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt)			

Eltern/Erziehungsberechtigte

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse	Telefon

Ich beantrage die Übernahme der Schülerfahrkosten für die:

- Primarstufe (Klasse 1 bis 4)**
Der einfache Fußweg beträgt mehr als 2 km.
- Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10)**
Der einfache Fußweg beträgt mehr als 3,5 km.
- Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) – erneute Beantragung erforderlich**
Der einfache Fußweg beträgt mehr als 5 km.

Die Übernahme der Schülerfahrkosten soll in folgender Form erfolgen:

- Nutzung einer **Schülerfahrkarte**
- Beförderung mit einem **Privatfahrzeug** (Wegstreckenentschädigung):
 - für einen PKW (0,13 € / km)
 - für ein sonstiges Kraftfahrzeug – z.B. Motorroller (0,05 € / km)
 - für ein Fahrrad (0,03 € / km)

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Schule über alle Veränderungen (z.B. Wohnungswechsel, Schulwechsel) sofort und unaufgefordert zu informieren und bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen die Schülerfahrkarte umgehend zurückzugeben bzw. bei Nichtrückgabe die Kosten für die Schülerfahrkarte zu erstatten.

Übernahme der Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG NRW – SchfkVO

Die Stadt Ennigerloh entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Schülerfahrkosten für die Schüler/innen der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen.

Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht, wenn der kürzeste Schulweg in der einfachen Entfernung für den Schüler bzw. die Schülerin der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers / der Schülerin und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort.

Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt des Schülers / der Schülerin an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

Antragsverfahren

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres zu stellen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrkarte zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung steht. Die Karten werden den Schülerinnen und Schülern in der Schule ausgehändigt.

Ein erneuter Antrag zum Schuljahresbeginn ist nicht erforderlich, wenn sich im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr keine Änderungen (z. B. Schulwechsel, Umzug, Namensänderung) ergeben haben. Wechselt ein Schüler von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II ist eine erneute Beantragung erforderlich.

Ein **Wohnsitzwechsel** ist der Schule **sofort mitzuteilen**. Bei Umzug muss über die jeweilige Schule ein neuer Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte gestellt werden. Es wird dann erneut geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin bestehen

Verlässt ein Schüler / eine Schülerin vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist die zur Verfügung gestellte Fahrkarte unverzüglich über das Schulsekretariat an den Schulträger zurückzugeben.

Ein **Fahrkartenverlust** muss umgehend im Schulsekretariat gemeldet werden, damit die Karte gesperrt wird und nicht missbräuchlich genutzt werden kann. Der Schüler / die Schülerin beziehungsweise deren Eltern wenden sich selbst an den Verkehrsträger, um nach Zahlung von derzeit 10,00 € Verwaltungsgebühr eine neue Chipkarte zu erhalten:

Regionalverkehr Münsterland GmbH

Tel. 05451/9428-24

E-Mail: rvm.tickets@rvm-online.de

Deutschlandticket Gesamtschule: <https://www.rvm-online.de/abos-tickets/deutschlandticket/deutschlandticket-schule/deutschlandticket-schule-ersatzkarte-bestellen/>